

RS Vwgh 1988/10/5 88/18/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs1;

AVG §19 Abs2;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Ein an sich innerhalb der Verjährungsfrist ergangener Ladungsbescheid stellt keine taugliche Verfolgungshandlung dar, wenn er als Angabe der Tat einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung nur die - dem Akteninhalt widersprechenden Worte "siehe Strafverfügung Pst 4934 Mg/86/Ba in Angelegenheit Ihres Einspruches Bekanntgabe des weiteren Erhebungsergebnisses" (im Akt befindet sich keine Strafverfügung) enthält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180254.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at